

Nr. 754.

orsitzender:

Regierungsrat Dr. B e c k e r ,

isitzer:

P l u g g e - Berlin,

B a u r - Berlin,

S u s s e t - Berlin,

M e n k e - Guben.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma:
Universum Film A.G. in Berlin gegen das Jugendverbot
des Bildstreifens:

" Das Grabmal einer grossen Liebe "

durch die Filmprüfstelle erschien:

für Beschwerdeführerin: v. Monbart.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin äusserte
sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Auf die Beschwerde der Firma wird die Entschei -
dung der Filmprüfstelle vom 27. August 1928 - Nr.
19886 - dahin abgeändert, dass der Bildstreifen zur
öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich auch vor
Jugendlichen zugelassen wird.

Folgende Teile sind verboten:

- a) Im IV. Akt, nach Titel 18 die Szene, wo der Hen -
ker, der den Befehl bekommen hat, die Selima hin -
surichten, bei ihr im Gefängnis erscheint und
ihr das Messer an die Kehle setzt. (Gesolgt wer -
den kann wieder die Grossaufnahme, wo Selima den
Henker ansieht). Länge: 2,20 m

- b) Im V. Akt, nach Titel 7 die Szene (Grossaufnahme), wo der Fuss des Elefanten sich dem Kopf des hinsichtlichenden Shiraj nähert, um ihn zu zermalmen. (Gezeigt werden kann wieder, wie der Fürst auf dem Balkon seines Schlosses erscheint und die Hinrichtung verbietet). Länge: 1,05 m
- c) Im VI. Akt, nach Titel 16 die Szene, wo der Henker mit dem an Kohlenfeuer glühendgemachten Eisenstäben vor den Augen des Shiraj hantiert, um sie auszubrennen. (Wieder gezeigt werden kann, wie der Henker mit der Hand dem Shiraj über die Augen streicht mit dem unmittelbar anschliessen - den Titel 17). Länge: 3,50 m

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Bildstreifen schildert den Inhalt einer alten indischen Sage: Er erzählt von der Liebe eines indischen Fürsten zu seiner Geliebten und späteren Gattin, von den phantastischen Wirrungen vor der Hochzeit, von dem segensreichen Wirken des Herrscherpaars und dann, nach dem allzu frühen Tode der Gattin, von der tiefen Trauer und der unwandelbaren Treue des Fürsten über das Grab hinaus. Zum ewigen Gedächtnis seiner geliebten Frau lässt er ihr ein Grabmal setzen, „das Grabmal einer grossen Liebe“, „das an Schönheit alle Bauwerke der Welt übertrifft“.

Der Film, der in Indien mit Originalkostümen aus den Schatzkammern indischer Fürsten aufgenommen ist, wirkt mit seinen phantastischen Blumengärten und Palmenhainen, seinen altherwürdigen Bauwerken, vor allem aber mit seiner legendenhaften Handlung wie ein Märchen aus Tausendundeine Nacht und bietet dem Zuschauer einen reichen ethischen und ästhetischen Genuss. Angesichts

III.

dieser Tatsache war sich die Kammer darüber einig, dass es bei dem offensibaren Mangel an guten Märchenfilmen einen Verlust für unsere Jugend bedeuten würde, wollte man ihr diesen Film vor-
enthalten. Nur musste dabei die von der Filmprüfstelle richtig
erkannte Gefahr beseitigt werden, dass die an sich in den Rahmen
der Märchenhandlung passenden Schilderungen von Hinrichtungen und
Marterungen ihres grausamen, die Phantasie Jugendlicher übermäs-
sig in Anspruch nehmenden Charakters entkleidet würden. Dies
glaubte die Kammer durch Teilverbote des aus dem Urteilstenor
näher ersichtlichen Inhalts erreicht zu haben, ohne dabei die
für den Gang der Handlung notwendigen Spannungsmomente allzu
stark abschwächen zu müssen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 5 und 9 der
Gebührenordnung; wenn auch die Vorentscheidung nicht in vollem
Umfange aufgehoben worden ist, so würde doch angesichts der ge-
ringfügigen Kürzungen um insgesamt 6,75 \times Länge die Gebührener-
hebung für den Beschwerdeführer eine ausserordentliche Härte be-
deuten.

beglaubigt:

F. J. J. J.
Regierungsinspektor



Dr. Mecker